

Herbst 2010

Tätigkeitsbericht der Schweizerischen Konferenz der Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz SKS für die Jahre 2009 und 2010

1. Geschäftsgang
2. Vorstand
3. Schweizerische Tagungen
4. Homepage
5. Neue Zivilprozessordnung in der Schweiz
6. Finanzen: Jahresrechnungen per 2008/2009
7. Ausblick



1. Geschäftsgang

Seit ihrer Gründung am 10. September 2004 in Bern haben sich bis heute 21 kantonale Schlichtungsstellen unter dem Schirm der SKS vereinigt.

Weiterhin besteht das Ziel, alle kantonalen Schlichtungsstellen als Mitglieder zu gewinnen.

Die SKS fördert den Gedankenaustausch unter den kantonalen Schlichtungsstellen. Ihre Bedeutung ist auch nach erfolgter Einführung der Eidgenössischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 ungeschmälert gegeben. Informationen und Erfahrungen können unkompliziert zugänglich gemacht und gewinnbringend eingebracht werden. Der Fortbestand dieses wichtigen Gefässes muss unbedingt gefördert werden.

2. Vorstand

In den Jahren 2009/2010 traf sich der Vorstand zweimalig zu Sitzungen (Zürich/Frauenfeld). Daneben wurden die laufenden Geschäfte auch telefonisch, elektronisch und im direkten Austausch mit dem Sekretariat erledigt.

Mit Übernahme des Präsidiums durch den Kanton Thurgau wechselte auch das Sekretariat in die thurgauische Ostschweiz; dem Departement für Polizei und Sicherheit des Kantons Zürich war die Fortführung des Sekretariatsdienstes nicht mehr möglich. Die Installation des neuen Sekretariates bewirkte einen gewissen Mehraufwand. Es wird als dienlich erachtet, wenn das Sekretariat nun nicht dem zweijährigen Wechsel unterstellt, sondern vielmehr auf unbestimmte Zeit belassen wird.

Der Vorstand ist wie folgt besetzt:

Reinhold Nussmüller, Rechtsanwalt, Amriswil	Präsident
Dr. Caroline Barthe, Advokatin, Basel	Vize-Präsidentin
Dr. Jules Greber, Richter, Luzern	Kassier
Marianne Muggli, Eschlikon	Sekretariat
Justine Heller Küpfer, Schaffhausen	Kontrollstelle

Die Buchhaltung wird neu unmittelbar vom Kassier besorgt und nicht mehr extern vergeben.

3. Tagung

Die letzte Tagung wurde turnusgemäss am 20. November 2008 in Fribourg abgehalten. Die Tagung im Thurgau findet am 18. November 2010 in Frauenfeld statt. Der für 2012 vorgesehene Anlass ist für den Herbst in Zürich geplant.

Aktualisierungen finden sich unter www.sks-coc.ch. Für die Tagung 2010 wird die Fallstatistik aktualisiert und eine Erhebung zur Organisation der kantonalen Schlichtungsstellen ab 1. Januar 2011 vorbereitet. Die aus den Kantonen eingetroffenen Unterlagen werden abgegeben und mit entsprechender Ergänzung und Aufbereitung auf der Homepage zugänglich gemacht.



4. Homepage

Die Website der SKS-COC wurde aktualisiert. Eingehende Informationen und Einladungen zu Weiterbildungsveranstaltungen werden auf der Website mittels Links aufgeschaltet.

5. Neue Zivilprozessordnung

Die neue ZPO (Inkrafttreten ab 01.01.2011) schreibt für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten (unabhängig vom Forderungsgrund) bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.00 ein vereinfachtes Verfahren vor. Für Verfahren aufgrund des GIG ist diese Streitwertgrenze aber unbeachtlich, denn unabhängig vom Streitwert gelten für alle Diskriminierungsverfahren die Regeln des vereinfachten Verfahrens. Dieses schliesst an das abgeschlossene Schlichtungsverfahren an. Ein ausschliesslich mündliches Verfahren ist der neuen ZPO fremd; ebenso wenig wird anwaltliche Vertretung generell ausgeschlossen.

In den Art. 197 ff der neuen ZPO wird generell die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens in allen zivilrechtlichen Streitigkeiten (Ausnahmen gem. Art. 198 neue ZPO) vorgeschrieben; dies gilt auch für die Schlichtungsstellen nach GIG. Gerichte sollen so entlastet und den Parteien ein erleichterter Zugang verschafft werden. Die kantonalen Schlichtungsstellen arbeiten nach weitestgehend vereinheitlichten Verfahrensregeln (Art. 202 ff neue ZPO).

In den Schlichtungsstellen nach GIG sind beide Geschlechter und beide Sozialpartner (doppelte Parität) vertreten. Je nach kantonaler Regelung können die Schlichtungsstellen auch öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse beurteilen. Die Angliederung an ein Gericht ist nicht zwingend, die Integration in die kantonale Verwaltung möglich; Letzteres bei Wahrung der personellen und sachlichen Unabhängigkeit. Dabei ist es den Kantonen freigestellt, zentrale oder dezentrale Lösungen vorzusehen. Wird die Anbindung an ein Gericht gewählt, so ist für die Hilfe suchende Partei das Kriterium der Niederschwelligkeit wohl nur mehr eingeschränkt gegeben.

Während das GIG von "Einigung" spricht, wählt die neue ZPO den Ausdruck des "Versöhnens"; dient es der Streiterledigung, so können selbst ausserhalb des Verfahrens liegende Streitfragen im Vergleich geregelt werden. Die Schlichtungsstellen nach GIG haben auch ausserhalb eines Schlichtungsverfahrens Beratungsaufgaben wahrzunehmen. Dabei gilt es, die für einen allenfalls doch anstehenden Schlichtungsgang notwendige Unbefangenheit zu wahren.

Ziel ist, den Rat Suchenden einen einfach und unkompliziert begehbaren Schlichtungsweg anbieten zu können. Die Qualität der Schlichtung hängt dabei unmittelbar von der fachlichen Kompetenz und Glaubwürdigkeit des Schlichtungsgremiums ab. Die Schlichtungsstellen orientieren sich an einer einheitlichen Praxis.

Mit Einführung der neuen ZPO entfallen die Art. 11 und 12 GIG sowie 343 OR. Bei der Geltendmachung einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bestehen aber weiterhin namhafte Verfahrenshürden; auch wenn es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des GIG generell beim vereinfachten Verfahren bleibt, so richten sich namentlich die Prozesskosten-Vorschüsse, die Prozess- und Vertretungskosten nach dem Streitwert, der in solchen Verfahren schnell einmal grössere Dimensionen annehmen kann.



6. Finanzen

Die Jahresrechnungen per 31.12.2008 sowie 31.12.2009 werden an der Tagung in Frauenfeld zusammen mit dem Revisorenbericht vorgelegt.

7. Ausblick

Nach wie vor ist das Wissen um die Existenz der Schlichtungsstellen nach GIG nicht Allgemeingut, selbst Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nach weit über 10 Jahren seit der Einführung dieser wichtigen Anlaufstellen nicht ausreichend sensibilisiert. Es ist deshalb anzustreben, die mögliche Klientel mit geeigneten Mitteln auf die ihr offenstehenden Möglichkeiten hinzuweisen.

